



KOSTENORDNUNG

der Ingenieurkammer des Saarlandes

**Ingenieurkammer
des Saarlandes**

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53-13
Telefax: 06 81/58 53-90

info@ing-saarland.de
www.ing-saarland.de

(§ 37 i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 38 i. V. m. § 16 Abs. 2 SAIG)

§ 1 Leistungspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kammereinrichtungen, für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss, dem Schlichtungsausschuss sowie für das Sachverständigenwesen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Kammer kann zusätzlich vom Gebührenschuldner Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

§ 2 Art und Höhe der Gebühren

- (1) Im Eintragungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Eintragung in die bei der Kammer geführten Listen jeweils	250,00 €
2. Für die Eintragung in eine weitere Liste	200,00 €
3. Für den Antrag auf Wiedereintragung in eine Liste	200,00 €
4. Für die Rücknahme des Eintragungsantrages vor Entscheidung durch den Eintragungsausschuss	100,00 €
5. Für die Rücknahme des Eintragungsantrages nach Anhörung des Antragstellers durch den Eintragungsausschuss	200,00 €
6. Für die Entscheidung des Eintragungsausschusses, durch die die Eintragung versagt wurde	250,00 €
7. Für die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis als freiwilliges Mitglied	100,00 €
8. Für die Eintragung in das Auswärtigenverzeichnis nach § 25 SAIG und in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 26 SAIG jeweils	250,00 €
9. Für die auf Antrag erfolgte Löschung in der entsprechenden Liste oder dem entsprechenden Verzeichnis	50,00 €

Liegen die Voraussetzungen gem. § 28 Abs. 2 oder § 29 Abs. 2 SAIG vor, reduziert sich die Eintragungsgebühr jeweils auf 50 % der im Satz 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Gebühr.

- (2) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Gebühr schließt die Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung ein. Für jede weitere Bescheinigung wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- (4) Für die Führung in einer Liste betreffend Mitglieder einer anderen Ingenieurkammer und Personen, die nicht Mitglied einer deutschen Ingenieurkammer (§ 39 Abs. 1 SAIG) sind, wird eine jährliche Gebühr von 100,00 € erhoben.
- (5) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht einziehen lassen oder die eine Rücklastschrift veranlassen, werden mit einer Verwaltungsgebühr von € 25 je Halbjahresrate belegt.

(6) Im Schlichtungsverfahren nach § 41 i. V. m. § 19 SAIG i. V. m. der Schlichtungsordnung werden vom Antragsteller folgende Gebühren erhoben:

1. bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder diesen und Dritten 300,00 €
2. bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder diesen und Dritten:
 - a) bei einem Geschäftswert bis zu 5000 € 300,00 €
 - b) bei einem Geschäftswert über 5000 € bis 10000 € 400,00 €
 - c) bei einem Geschäftswert über 10000 € bis 20000 € 500,00 €
 - d) bei einem Geschäftswert von mehr als 20000 € die Gebühr gem. c) zuzüglich eines Zuschlages von 1 % des 20000 € überschreitenden Betrages.

Die Berechnung des Geschäftswertes erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes.

(7) Die Gebühr im Rügeverfahren gemäß § 44 SAIG wird vom Vorstand gemäß der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeit der Sache auf 60 € - 300 € festgesetzt.

(8) Sonstiges

1. Amtliche Bescheinigungen, Beglaubigungen 25,00 €
2. Folgebescheinigungen 12,50 €
3. Auszug aus Mitgliederadressenlisten 30,00 €
4. Verzeichnisse aus Listen 20,00 €
5. Kopien 0,20 €/Stck.
6. Sonstige Leistungen nach Aufwand je angefangene halbe Stunde 30,00 €
7. Anforderung durch Behörden zu 1. – 4. kostenlos

§ 3 Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 36 GewO i. V. m. § 33 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 SAIG

(1) Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Verfahrensgebühr 500,00 €
(Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung)

Verfahrensgebühr Wiederholungsfall 250,00 bis 500,00 €
(Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Wiederholungsfalle)

Bestellungsgebühr 250,00 €
(Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen)

Verlängerungsgebühr 175,00 €
(Verlängerung der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen)

Sonstige Auslagen (insbesondere die Kosten der Prüfungskommission) sind in voller Höhe gemäß § 1 Abs. 2 der Kostenordnung zu erstatten.

(2) Mit dem Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung wird ein Kostenvorschuss in Höhe von 500,00 € fällig. Bei Überprüfung der besonderen Sachkunde durch eine Prüfungskommission wird ein weiterer Kostenvorschuss in Höhe von 1.000,00 € fällig.

§ 4 Besondere Anerkennungs- /Genehmigungsverfahren

1. Verfahren zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 3 der Fortbildungsordnung je Maßnahme 60,00 bis 150,00 Euro
2. Erneute Anerkennung je Fortbildungsveranstaltung 10,00 Euro

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderungen der Kostenordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.